Statuten des Vereins

swissethics

Schweizerische Vereinigung der Forschungsethikkommissionen
Association suisse des Commissions d'éthique de la recherche
Associazione svizzera delle Commissioni etiche della ricerca
Swiss Association of Research Ethics Committees

Präambel

In der Humanforschung steht der Schutz der Würde, Persönlichkeit und Gesundheit des Menschen an erster Stelle. Um dies für die Forschungsteilnehmenden zu gewährleisten, setzen sich swissethics und die Ethikkommissionen für die Einhaltung hoher, anerkannter ethischer, wissenschaftlicher und rechtlicher Standards in der Forschung ein. Darüber hinaus soll die wissenschaftliche Qualität und die Transparenz in der Forschung gefördert werden.

Die Ethikkommissionen der Schweiz haben zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur Koordination den Verein swissethics gegründet. swissethics ist mandatiert durch die Gesundheitsdirektorenkonferenz. Durch die Teilrevision des Verordnungsrechts der Humanforschung wurde swissethics mit den Koordinationsaufgaben per Bundesrecht betraut[1]. Um dieser veränderten Situation gerecht zu werden, beschliessen die Ethikkommissionen die nachstehenden, revidierten Statuten:

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

[1] Unter dem Namen **swissethics** besteht ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit den vorliegenden Statuten (nachfolgend: Verein).

[2] Der Sitz des Vereins ist in Bern. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.

[3] Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

[4] Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 2: Ziele

[1] Der Verein sorgt für die Koordination der Ethikkommissionen in der Schweiz. Im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht er sich, die Ethikkommissionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

---

[1] Organisationsverordnung HFG OV-HFG, Art. 10a

[2] Er verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

1. Nationale Harmonisierung der Ethikkommissionen.
2. Bereitstellung des elektronischen Portals BASEC (Business Administration System for Ethics Committees) für Forschende und Ethikkommissionen. Administrativer und technischer Unterhalt von BASEC für die Benutzenden.
3. Erstellung und Ausarbeitung von harmonisierten Dokumenten und Vorlagen für die Einreichung, Evaluation und Durchführung von Forschung am Menschen. Erstellung von ethischen Stellungnahmen für die Humanforschung.
4. Angebot und Verantwortlichkeit für Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Forschungsethikkommissionen.
5. Koordination der Kommunikation mit anderen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
6. Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Ethikkommissionen und swissethics sowie die von den Ethikkommissionen bewilligten Projekte. Förderung der Verbreitung der Grundlagen der Forschungsethik am Menschen

Artikel 3: Mitglieder

[1] Mitglieder des Vereins sind die von den Kantonen gemäss dem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen bezeichneten Ethikkommissionen.

[2] Der Kreis der Mitglieder wird gemäss den Beschlüssen der Kantone und im Einklang mit dem Humanforschungsgesetz angepasst.

Artikel 4: Finanzierung

Um seine Ziele zu erreichen, verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Finanzierungen durch die kantonalen und eidgenössischen Behörden
3. Beiträge von öffentlichen oder privaten Institutionen.

Artikel 5: Verantwortlichkeit

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind zu keinen zusätzlichen Zahlungen verpflichtet.

Organisation

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsstelle
4. Die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

Artikel 7: Zusammensetzung und Kompetenzen

[1] Die Mitgliederversammlung besteht aus je zwei Vertreterinnen/Vertretern, die von jeder Ethikkommission ernannt werden, die Mitglied des Vereins ist. Diese Vertretungen sind in der Regel die Präsidentin/der Präsident der Ethikkommissionen sowie *ein* zusätzliches Mitglied der Ethikkommissionen.

[2] Als oberstes Organ des Vereins übt die Mitgliederversammlung alle Befugnisse aus, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten an andere Organe delegiert werden, insbesondere:

a. Festlegung der Strategie, der Organisation und der Ziele des Vereins,
b. Annahme und Änderung der Statuten,
c. Genehmigung des Jahresberichts, des Budgets, des Mitgliederbeitrags und des Revisorenberichts,
d. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen/der Vizepräsidenten und der Revisoren,
e. Entlassung von Repräsentanten der jeweiligen Ethikkommission.

[3] Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer sowie die Mitglieder des Ausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

[4] Weiteren Mitgliedern und Mitarbeitenden der Ethikkommissionen steht die Teilnahme offen.

Artikel 8: Sitzungen und Entscheidungsfindung

[1] Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann sie bei Bedarf auf Antrag des Vorstandes oder einer Ethikkommission zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammentreten.

[2] Die Mehrheit der Mitglieder des Vereins muss vertreten sein, um einen gültigen Beschluss fassen zu können. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. In Fällen, die die Präsidentin/der Präsident als dringlich erachtet, kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, es sei denn, ein Mitglied verlangt die Einberufung einer Sitzung.

Vorstand

Artikel 9: Zusammensetzung und Kompetenzen

[1] Der Vorstand besteht aus einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Ethikkommission, die zugleich in der Mitgliederversammlung vertreten ist. In der Regel ist dies die Präsidentin/der Präsident der jeweiligen Ethikkommission. Stellvertretungen sind möglich.

[2] Der Vorstand sorgt für die Einhaltung des Vereinsauftrags und die ordnungsgemässe Führung des Vereins, indem er folgende Kompetenzen ausübt:

a. Festlegung der Prioritäten in der Umsetzung der Strategie und der allgemeinen Ziele,
b. Ernennung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und Festlegung ihres/seines Pflichtenhefts,
c. Verabschiedung der von Arbeitsgruppen oder vom Ausschuss entwickelten ethischen Richtlinien und Basisdokumente,
d. Festlegung der Übertragung von Kompetenzen und der Vertretung gegenüber Dritten.

[3] Je nach Bedarf kann der Vorstand Arbeitsgruppen mit Mitgliedern des Vereins, Mitgliedern der Ethikkommissionen mit ihren Geschäftsführungen oder wissenschaftlichen Sekretariaten, einsetzen oder externe Expertinnen/Experten hinzuziehen. Der Vorstand legt das jeweilige Mandat fest und stellt sicher, dass die notwendigen Mittel vorhanden sind, um es zu erfüllen. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand regelmässig über ihre Aktivitäten.

Artikel 10: Sitzungen und Beschlussfassung

[1] Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten zusammen, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Eine Sitzung kann zudem von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.

[2] Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss anwesend sein, um eine gültige Entscheidung treffen zu können. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. In Fällen, die die Präsidentin/der Präsident als dringlich erachtet, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, es sei denn, ein Mitglied verlangt die Einberufung einer Sitzung.

[3]Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten swissethics nehmen an den Sitzungen mit konsultativer Stimme teil.

[4] Beschlüsse, die mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst werden, sind für die Mitglieder des Vereins bindend.

Artikel 11: Präsidium

[1] Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin/den Präsidenten sowie bis zu drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Die Sprachregionen sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Präsidentin/der Präsident leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

[2] Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten bilden das Präsidium des Vereins. Die Präsidentin/der Präsident bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung und der Vorstandsitzungen vor. Sie/er übt die Befugnisse aus, die ihr/ihm vom Vorstand übertragen werden, insbesondere:

a. Beaufsichtigung der Geschäftsstelle bei der Durchführung der vom Vorstand festgelegten Aufgaben,
b. Vertretung des Vereins bei Behörden und Forschungsinstitutionen in der Schweiz und im Ausland,
c. Führung der laufenden Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers fallen.

[3] Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Geschäftsstelle

Artikel 12: Leitung

[1] Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer. Sie/er ist dafür verantwortlich, die von der Mitgliederversammlung festgelegten allgemeinen Ziele und die Strategie

gemäss den Prioritäten des Vorstands und den Anweisungen der Präsidentin/des Präsidenten umzusetzen und durchzusetzen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist auch für das reibungslose Funktionieren und die Effizienz der Geschäftsstelle verantwortlich.

[2] Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte mit Behörden und Forschungsinstitutionen im In- und Ausland, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums oder des Vorstands fallen. In diesen Angelegenheiten kann sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer zur Beratung oder Entscheidung an die Präsidentin/den Präsidenten oder an den Vorstand wenden.

[3] Die Geschäftsstelle stellt die Verbindung zwischen den Organen des Vereins her und informiert diese regelmässig.

[4] Die Geschäftsstelle stellt das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal nach Massgabe des zugewiesenen Budgets ein und ist für dessen ordnungsgemässe Führung verantwortlich.

Artikel 13: Ausschuss

[1] Zur Unterstützung der Geschäftsstelle wird ein Ausschuss gebildet, der aus der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer sowie *einer* operativ tätigen Vertretung jeder Ethikkommission *und* einer Juristin/einem Juristen gebildet wird. Diese Vertretung wird durch die jeweilige Ethikkommission bestimmt.

[2] Der Ausschuss wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer präsidiert. Im Rahmen ihres/seines Pflichtenhefts entscheidet sie/er frei über die Gegenstände, die in ihre/seine Zuständigkeit fallen. Bei Bedarf kann sie/er sich zur Beratung oder Entscheidung an die Präsidentin/den Präsidenten oder an den Vorstand wenden.

Revisionsstelle

Artikel 14: Zusammensetzung und Kompetenzen

[1] Die Revisionsstelle wird durch zwei Mitglieder einer Ethikkommission besetzt. Diese sind für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

[2] Die Revisionsstelle ist für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Schlussbestimmungen

Artikel 15: Reglement

Die Mitgliederversammlung sorgt für die Umsetzung dieser Statuten. Sie kann ein Geschäftsreglement erlassen, in welchem die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe näher festgelegt werden.

Artikel 16: Statutenänderung

[1] Die Mitgliederversammlung kann diese Statuten jederzeit revidieren.

[2] Die Änderung der Statuten muss in der Abstimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins angenommen werden.

Art. 17: Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 16. Mai 2022. Sie tritt in Kraft mit Beschluss der Mitglieder.

Die Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Falle sprachlicher Abweichungen oder Unklarheiten ist die deutsche Textfassung massgebend für die Auslegung.

Angenommen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2025.

In Kraft getreten am 1. Januar 2026 im Zirkulationsverfahren auf Beschluss der Mitglieder im Oktober 2025.

Für die Mitgliederversammlung

.....

Dr. med. Susanne Driessen

Präsidentin